

FRIEDHOFSSATZUNG

der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.03.2011

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1346) und § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbereiche
- § 4 Nutzungseinschränkungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbetreibende

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Beschaffenheit der Särgе und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt IV

Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Grabarten
- § 16 Nutzungsrecht
- § 17 Ehregrabstätten

§ 18 Kriegsgräber

Abschnitt V

Gestaltung der Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Abteilung ohne besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Abteilung mit besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 Wahlmöglichkeiten
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung und Abnahme
- § 25 Standsicherheit der Grabmale
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

Abschnitt VI

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Gestaltungsgrundsätze
- § 29 Vernachlässigung

Abschnitt VII

Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhallen
- § 31 Trauerfeiern

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (FBS).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Landeshauptstadt Saarbrücken. Sie dienen der Bestattung und erfüllen gleichzeitig die Funktion von öffentlichen Grünanlagen. In ihnen sind Beerdigungsflächen und die Einrichtungen des Bestattungsbetriebes eingebunden. Sie sind in ihrer Gestaltung parkähnlich eingerichtet und bilden somit wesentliche Elemente der Stadt- und Raumplanung, insbesondere der Gartendenkmalpflege und des Denkmalschutzes.

Friedhöfe sind Orte der Trauer, des Gedenkens und der Erinnerung an die Verstorbenen. Sie sind wesentlicher Teil unserer nicht nur christlichen Kultur und Spiegelbild unserer Gesellschaft. Sie erzählen von unserer Vergangenheit und unserer Geschichte. Alte Grabstätten erinnern an berühmte Persönlichkeiten oder sie lassen Leben, Beruf und Schicksal unbekannter Menschen aufscheinen. Man kann an ihnen ablesen, wie sich die Einstellung zum Tod und das Lebensgefühl gewandelt haben. Sie tragen zur Identität eines Volkes, einer Region oder einer Gemeinschaft bei. Sie haben aber neben dem kulturpolitischen Wert auch einen hohen sozial- und grünpolitischen Wert. Sie sind oft liebevoll gestaltete Freiräume öffentlichen Grüns mit hohem ökologischem Nutzen, Orte der Ruhe, der Begegnung und der Kommunikation insbesondere für ältere Menschen.

(2) Bestattet werden

a) alle Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Landeshauptstadt Saarbrücken waren,

b) verstorbene Verwandte von Einwohnern der Landeshauptstadt Saarbrücken in gerader und

ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Landeshauptstadt

Saarbrücken gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Landeshauptstadt

Saarbrücken sachgerecht begründet werden kann,

c) die in der Landeshauptstadt Saarbrücken verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz und

d) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbereiche

Körper- und Urnenbestattungen erfolgen grundsätzlich in Reihen- und in Wahlgrabstätten.

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbereiche eingeteilt:

a) Friedhof Altenkessel

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Altenkessel.

b) Friedhof Alt-Saarbrücken

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Alt-Saarbrücken, sofern noch ein Anrecht besteht. Ansonsten ist der Friedhof geschlossen.

c) Friedhof Bischmisheim

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Bischmisheim. Körperbestattungen können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Wahlgrabstätten in Streulage und in Reihengrabstätten erfolgen.

d) Stadtteil Brebach-Fechingen

- Friedhof Beschberg
- Friedhof Auf der Adt

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Brebach-Fechingen.

e) Friedhof Bübingen

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Bübingen. Körperbestattungen können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Wahlgrabstätten in Streulage, in Partnergräber und in Reihengrabstätten erfolgen.

f) Dudweiler

- Friedhof Dudweiler
- Friedhof Herrensohr

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils auf den jeweiligen Stadteifriedhöfen.

- Friedhof Jägersfreude

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Jägersfreude. Körperbestattungen können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Wahlgrabstätten in Streulage und in Reihengrabstätten erfolgen.

g) Friedhof Ensheim

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Ensheim.

h) Friedhof Eschringen

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Eschringen.

i) Friedhof Gersweiler

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner der Stadtteile Gersweiler und Klarenthal.

j) Stadtteil Güdingen

- Neuer Friedhof

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Güdingen.

- Alter Friedhof

Der alte Friedhof in Güdingen ist ein Urnenfriedhof. Körperbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Güdingen, für die noch ein Anrecht besteht. Urnenbestattet werden alle Einwohner aus dem Stadtteil Güdingen.

k) Hauptfriedhof

Körper- und urnenbestattet werden auf Antrag alle im § 2 Abs. 2 genannten Personen.

l) Stadtteil Klarenthal

- Friedhof Klarenthal

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Klarenthal. Körperbestattungen können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Wahlgrabstätten in Streulage, in Partnergräber und in Reihengrabstätten erfolgen.

- Friedhof Krughütte

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Klarenthal. Körperbestattungen

können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Partnergräber und in Reihengrabstätten erfolgen.

m) Friedhof Malstatt (Am Jenneweg)

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Malstatt, sofern noch ein Anrecht besteht. Ansonsten ist der Friedhof geschlossen.

n) Friedhof Schafbrücke

Der Friedhof Schafbrücke ist ein Urnenfriedhof. Körperbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Schafbrücke, für die noch ein Anrecht besteht. Urnenbestattet werden alle Einwohner aus dem Stadtteil Schafbrücke.

o) Stadtteil Scheidt

- Friedhof Scheidt

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils Scheidt.

- Friedhof Scheidterberg

Der Friedhof Scheidterberg ist ein Urnenfriedhof. Bestattet werden alle Einwohner aus dem Wohngebiet Scheidterberg.

p) Friedhof St. Arnual

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteils St. Arnual. Körperbestattungen können nur in vorhandene Grabstätten, sofern noch ein Anrecht besteht, in Wahlgrabstätten in Streulage und in Reihengrabstätten erfolgen.

q) Friedhof St. Johann

Der Friedhof St. Johann ist ein denkmalgeschützter Urnenfriedhof. Es stehen ausschließlich Urnengräber in besonderer Lage zur Verfügung. Körperbestattet werden nur die Einwohner des Stadtteiles St. Johann, sofern noch ein Anrecht besteht. Urnenbestattet werden alle Einwohner des Stadtteil St. Johann einschl. Eschberg. In historischen Grabanlagen, historischen Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen können auf Antrag alle in § 2 Abs. 2 genannten Personen urnenbestattet werden.

r) Waldfriedhof Burbach

Körper- und urnenbestattet werden nur die Einwohner der Stadtteile Malstatt und Burbach. Urnenbestattet können auf Antrag alle im § 2 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag Abweichungen von den Bestimmungen unter Abs. 1 zulassen.

(3) Anonyme Urnenbestattungen sind auf allen Friedhöfen, die sich in der Belegung befinden, möglich.

(4) Anonyme Körperbestattungen Bestattungen sind nur auf dem Hauptfriedhof möglich.

(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, auf welchem Friedhof die Personen ohne Wohnsitz oder unbekanntem Wohnsitz, die in der Landeshauptstadt Saarbrücken verstorben oder tot aufgefunden wurden, beigesetzt werden.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

(1) Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen

können sich auf Grund

- von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung,
- der vorhandenen Grabarten,
- der vorhandenen Kapazität,
- vom Verwesungsprozess und
- von denkmalschutzrelevanten Belangen

ergeben.

(2) Ohne Einschränkung bestattet werden können auf Antrag alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Personen auf dem Hauptfriedhof.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeiten dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen nicht geschlossen oder entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann das zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Jede Schließung oder Entwidmung, die nicht der Bewilligung durch das zuständige Ministerium unterliegt, ist diesem anzuzeigen.

(4) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Landeshauptstadt Saarbrücken in andere Grabstätten

umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich

werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(5) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag andere

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. (4) und (5) sind von der Landeshauptstadt Saarbrücken

kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z. B. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, Glatteis, Windbruch) vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen sowie Werbung jeglicher Art,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten und zu befahren,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde -.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe Altenkessel, Beschberg, Waldfriedhof Burbach, Dudweiler, Gersweiler und Hauptfriedhof mit PKW oder Fahrrad kostenlos erteilt werden. Im Übrigen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Landeshauptstadt Saarbrücken – FBGS – in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Gehbehinderte, die die Behinderung durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung oder ärztlichen

Bescheinigung nachweisen, wird auf Antrag eine gebührenfreie Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit PKW oder Fahrrad erteilt.

Der berechtigte Antragsteller erhält eine pfandpflichtige Chipkarte (Hauptfriedhof und Waldfriedhof Burbach) oder eine Berechtigungskarte (Altenkessel, Beschberg, Dudweiler und Gersweiler).

(6) Für das Befahren der Friedhöfe gelten die Bestimmungen der StVO. Die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h ist zwingend vorgeschrieben.

§ 8 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung der dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. § 42a SVwVfG ist anzuwenden.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist und

- c) den erforderlichen Versicherungsnachweis (Betriebshaftpflicht) erbringen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Abgabe einer pfandpflichtigen Chipkarte (Hauptfriedhof und Waldfriedhof) oder das Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte (übrige Friedhöfe). Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind jährlich zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für die Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 7 Abs. (3) Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. (2) sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich ganz untersagt. An den letzten 2 Tagen vor Weihnachten, Ostern, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag sind gewerbsmäßige Arbeiten nicht erlaubt.

(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.

(7) Für das Befahren der Friedhöfe gelten die Bestimmungen der StVO. Die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h ist zwingend vorgeschrieben.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abraum ist in den vorgesehenen Behältnissen der Getrennteinsammlung in haushaltsüblichen Mengen oder auf den ausgewiesenen Sammelstellen abzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften des Abs. (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Abschnitt III Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bestattungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls mitzuteilen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbebescheinigung, Bestattungserlaubnis oder Einäscherungsgenehmigung) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der auf den Friedhöfen festgelegten Bestattungsintervalle im Benehmen mit den Angehörigen

fest. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes bestattet werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr zusammen in einem Sarg oder zusammen in einer Urne beigesetzt werden.

(5) Für Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 gr. besteht kein Bestattungszwang. Sie können jedoch auf dem Hauptfriedhof und dem Waldfriedhof Burbach in einem gesondert eingerichteten Grabfeld urnenbestattet werden. Erdbestattungen in vorhandene Körpergräber sind mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 10 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus Vollholz erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Zur Bestätigung der Vorgaben ist die Anbringung des Gütesiegels des BVS (Bundesverband der Sargindustrie) zwingend vorgeschrieben. Bei Särgen, die dieses Siegel nicht besitzen, haben die Anlieferer ohne besondere Aufforderung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Beschaffenheit der Säрге die vorgenannten Vorgaben ausnahmslos erfüllen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Die Verwendung von Metallsärgen ist nur dann zugelassen, wenn die Leiche in einem solchen zum Bestattungsort überführt werden musste.

(2) Die Säрге müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite und 0,80 m Höhe einschließlich der Sargfüße und Verzierungen nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich anfallende Kosten für den Grabaushub und die Verfüllung werden nach der Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung –FBGS – berechnet.

(3) Säрге in oberirdischen Grabkammern müssen aus Vollholz bestehen. Säрге aus tropischen Harthölzern, Metallsäрге sowie Kunststoffe bei der Sargausstattung sind nicht zugelassen. Die Säрге dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,70 m Breite und 0,70 m Höhe einschließlich der Sargfüße und Griffe nicht überschreiten.

(4) Urnen (Über- und Schmuckurnen) müssen aus umweltfreundlichen Materialien bestehen und

dürfen grundsätzlich nur mit den Maßen

- bis max. 0,30 m Höhe
- bis max. 0,25 m Durchmesser und

einem Gewicht bis max. 1,5 kg verwendet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Zusätzlich anfallende Kosten für den Grabaushub und die Verfüllung oder einen 2. Träger werden nach der Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung –FBGS – berechnet.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und – mit Ausnahme der Gräber im moslemischen Grabfeld - wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 20 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr sowie für Totgeburten beträgt sie 15 Jahre. Die Ruhefrist in unterirdischen Grabkammern beträgt 15 Jahre.

(2) Bei Beilegungen von Urnen in Körpergrabstätten darf die Mindestruhezeit von 15 Jahre nicht unterschritten werden.

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten sollte grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zulässig. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken nur unter Wahrung der gesetzlichen Mindestruhefrist von 15 Jahren möglich. § 5 Abs. (4) bleibt unberührt.

(3) Umbettungen von Leichen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und der Anhörung des Gesundheitsamtes.

(4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Personenkreis entsprechend § 16 Abs. 3.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden. Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei einer Wiederbelegung Überreste

menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.

(6) In den Fällen des § 29 Abs. (1) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umbettet werden.

(7) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung.

(8) Die Kosten der Umbettung bzw. der Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und –anlagen zwangsläufig durch die Umbettung bzw. der Exhumierung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungs- oder Exhumierungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Saarbrücken. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken werden Grabarten für Körper- und

Aschebeisetzungen vorgehalten.

(2) Grabarten für Körperbeisetzungen

a) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten für Körperbeisetzungen sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- Körperreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr bzw.
meldepflichtige Totgeburten,
- Körperreihengräber für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab,
- Körperreihengräber als Rasengräber für Verstorbene vom fünften Lebensjahr ab,
- Körperreihengräber mit Pflege für die Dauer der Ruhezeit mit oder ohne Grabmal,
- anonyme Körperreihengräber.

In jedes Körperreihengrab für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab darf nur eine Leiche und in den ersten fünf Jahren nach der Belegung 1 Urne beigesetzt werden. Weitere Belegungen von Urnen können auf schriftlichen Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann ein Kind bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in der Grabstätte der Eltern oder Großeltern beigesetzt werden, falls dadurch deren Ruhezeit nicht überschritten wird. § 9 Abs. (4) bleibt unberührt.

b) Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten für Körperbeisetzungen sind Grabstätten, die grundsätzlich der Reihe nach oder in Streulage abgegeben werden und denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Bei unterirdischen Grabkammern wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen. Eine Wiederbelegung ist frühestens nach Ablauf der Ruhefrist und unter Berücksichtigung des Verwesungsprozesses auf dem jeweiligen Friedhof mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der Vorsorgeerwerb ist jederzeit möglich.

In jede Stelle der Wahlgrabstätten für Körperbestattungen können auch bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Weitere Beisetzungen von Urnen können auf schriftlich begründeten Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- Körperrabattengräber

Sie können einstellige oder mehrstellig zusammenhängende Stellen umfassen.

- Körpertiefgräber

Sie können einstellige oder mehrstellig zusammenhängende Stellen umfassen. Die Bestattungen erfolgen übereinander.

- Körperpartnergräber

Sie umfassen 2 Stellen. Die Gesamtnutzungsdauer ist auf 40 Jahre beschränkt.

- oberirdische Grabkammern

Sie umfassen 1 Kammer für eine Körperbeisetzung und 1 Kammer für zwei Urnenbeisetzungen. Verwendet werden ausschließlich Betongrabkammern, für die die infektionshygienischen, technischen und baulichen Voraussetzungen erfüllt sind (Anlage 2).

- historische Gräber

Es handelt sich um Grabstätten mit restaurierten historischen Denkmälern sowie einer gärtnerischen Erstanlage.

- unterirdische Grabkammern

Sie umfassen

a) 1 Kammer für 1 Körperbeisetzung und 4 Urnenbeisetzungen

b) 1 Kammer für 2 Körperbeisetzungen übereinander und 4 Urnenbeisetzungen

Verwendet werden ausschließlich Betongrabkammern für die die infektionshygienischen, technischen und baulichen Voraussetzungen erfüllt sind (Anlage 2).

3) Grabarten für Urnenbeisetzungen

a) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- Urnenreihengräber

In ein Urnenreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.

- Urnenreihengräber mit Pflege für die Dauer der Ruhezeit mit oder ohne Grabmal

In ein Urnenreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.

- Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal oder Schrifttafel einschl. der gärtnerischen Pflege für die Dauer der Ruhezeit.

In einer Urnengemeinschaftsanlage wird je nach Größe eine von der Friedhofsleitung bestimmte

Anzahl Urnen der Reihe nach beigesetzt.

Arten z. B.: Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele, Urnengemeinschaftsanlagen mit historischem Grabmal, Urnengemeinschaftsbaumgräber, Urnenthemeparkanlagen.

- anonyme Urnenreihengräber

Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem „Letzten Willen“ des Verstorbenen entspricht.

b) Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die grundsätzlich der Reihe nach oder in Streulage abgegeben werden und denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen. Eine Wiederbelegung ist frühestens nach Ablauf der Ruhefrist und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der Vorsorgeerwerb ist jederzeit möglich.

- Ein- oder mehrstellige Urnenrabattengräber.

In einer Grabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- Urnenwandgräber

Die Beisetzung erfolgt oberirdisch in speziellen Bauwerken (Urnenwand, Kolumbarium). In Urnenwandstandardkammern können bis zu 2 Urnen, in Urnenwandfamilienkammern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- Urnenbaumgräber

Ein- und mehrstellige Urnenwahlgräber in der Nähe eines Baumes. Pro Stelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- Urnengräber im Urnentemenpark und am Urnengemeinschaftsbaum

Ein- oder zweistellige Urnenwahlgräber. Pro Stelle kann jeweils 1 Urne beigesetzt werden.

- historische Urnengräber

Es handelt sich um Grabstätten mit restaurierten historischen Denkmälern sowie einer gärtnerischen Erstanlage. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- Urnenpyramide

In jeder Pyramidenkammer können gleichzeitig bis zu 4 Urnen beigesetzt werden

Ein Vorsorgeerwerb ist jederzeit möglich, jedoch nicht für eine bestimmte Kammer.

§ 16 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(2) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde. Übersteigt beim Belegen oder Wiederbelegen eines Wahlgrabes die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung – FBGS – festgesetzten Gebühr um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Bei Wahlgräbern mit mehreren Stellen ist eine Verlängerung für die gesamte Grabstätte erforderlich, wobei die Anzahl der Grabstellen auf schriftlichen Antrag reduziert werden kann. Um die maßgebende Ruhefrist einzuhalten, ist die Nutzungszeit jeweils um ein volles Jahr zu verlängern.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge über

- a) auf die/den überlebende/n Ehefrau/ Ehemann, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Partnerin/den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- h) auf die Großeltern,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Bei zwei oder mehreren in Frage kommenden Personen wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. (3) oder seiner Wahl übertragen.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Kommt es nicht zu einer Rechtsnachfolge erlischt das Nutzungsrecht innerhalb eines Jahres.

(6) Abs. (3) gilt in den Fällen der Absätze (4) und (5) entsprechend.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei

Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein anteilmäßiges Entgelt für die noch verbliebene Berechtigungszeit in Höhe der jeweils bei dem Erwerb der Grabstätte gezahlten Gebühr für Wahlgrabstätten kann von der Friedhofsverwaltung erstattet werden, sofern die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten abgeräumt wird und die Möglichkeit der sofortigen Wiederverwendung als Grabstätte besteht. Damit erlangt die Landeshauptstadt Saarbrücken wieder das freie Verfügungsrecht über diese Grabstätte. Sofern eine unmittelbare Wiederverwendung nicht möglich ist, kann eine Rückgabe nur erfolgen, wenn zusätzlich die gärtnerische Pflege anteilmäßig erstattet wird.

(10) Bei Grabstätten auf Friedhöfen oder Friedhofsteilen, die unter Denkmal- und Ensembleschutz stehen, bedarf es außerdem der Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 17 Ehrengrabstätten

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss des Stadtrates im Todesfall eine Ehrengrabstätte zuerkennen.

(2) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Saarbrücken und ist vorerst auf die Dauer von 50 Jahren begrenzt.

(3) Für die auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen Bergmannsehrenfelder wird die Ruhezeit nicht begrenzt. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabfelder obliegt der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 18 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gilt das Gesetz über die Erhaltung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(Gräbergesetz).

Abschnitt V Gestaltung der Grabmale

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Maße der Grabmale sind in Anlage 1 festgelegt. Die Standsicherheit orientiert sich an den Versetzrichtlinien des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung. Kunststoffe und Kunststoffverbindungen sind nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung steht jederzeit für Beratungen zur Verfügung.

(2) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen, jedoch so, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Einfassungen, Abdeckplatten und Teilabdeckungen sind erlaubt. Ansonsten gelten die Versetzrichtlinien des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Stahl, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Glas, Emaille, Gold, Silber, Bronze, Stahl, und Farben sind als kleinteilige Gestaltungselemente zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung der Natursteine ist möglich. Die Metalle dürfen nicht oberflächenbehandelt werden, Farbanstriche sind generell verboten
- b) sichtbare Sockel müssen aus einem zugelassenen Naturgestein hergestellt sein; bei Grabmalen aus Holz muss eine nicht rostende Verbindung zwischen den beiden Materialien hergestellt werden,
- c) Teilabdeckungen oder Einfassungen sind nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig. Abdeckplatten sind nicht zulässig.
- d) Schriften, Ornamente, Symbole, Fotos, Blumenvasen und Kerzenhalter dürfen nicht aufdringlich groß gestaltet sein.

(4) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabmal zulässig. Dem Grabmal untergeordnete Schriftplatten und Pultsteine können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(5) Nähere Angaben über die Gestaltungsmöglichkeiten können den jeweiligen Informationsblättern entnommen werden.

(6) Die Grabmale sind am Kopfende der Grabstätte und in der Flucht der Grabreihe aufzustellen. Die Grabmale in Urnengrabfeldern können auch in der Mitte der Grabstätte aufgestellt werden.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes und unter Berücksichtigung künstlerischer, gestaltungstechnischer oder sonstiger Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die besonderen Gestaltungsvorschriften hinausgehen.

(8) Bei sonstigen Abweichungen der Maße und Abmessungen sind immer die Versetzrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Prüfung vor. Bei festgestellten Verstößen gegen die Vorschriften in Abs. 3 wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € gegen den ausführenden Fachbetrieb erlassen. Zusätzlich kann ein befristeter oder unbefristeter Entzug der Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgen.

Die Friedhofsverwaltung kann den Abbau des Grabmals oder der sonstigen Aufbauten vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber nach einer festgelegten Frist verlangen.

(9) Auf Friedhöfen oder Friedhofsteilen, die nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG –) unter Denkmal und/oder Ensembleschutz stehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Saarl. Denkmalschutzgesetzes – SDschG -. Die §§ 25 und 27 der Satzung bleiben davon unberührt.

§ 22 Wahlmöglichkeit

(1) Auf allen Friedhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken werden grundsätzlich Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften für Körper- und Urnenbestattungen vorgehalten. Sofern bei Bestattungen aus Kapazitätsgründen keine Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorgehalten werden können, kann jederzeit die Bestattung auf dem nächst gelegenen Friedhof in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften erfolgen.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit nach (1) nicht bei der Anmeldung (§ 9) Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals einzuholen.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Bezeichnung des Friedhofes, Art der Grabstätte mit Feld- und Grabnummer, Anzahl der Grabstellen, Name und Sterbetag der Beigesetzten.
- b) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung. Der Entwurf hat die notwendigen Maße zu enthalten. Der Verkaufswert des Grabmals inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ist anzugeben.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal und die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder- tafeln zulässig. Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz, Stelen aus Holz und Holzkreuze bedarf keiner Zustimmung, wenn diese Gedenkzeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind. Sie müssen spätestens ein Jahr nach der Beisetzung wieder entfernt werden, sofern das provisorische Grabmal nicht regelmäßig erneuert wird. Unterbleibt die Entfernung, kann die Friedhofsverwaltung diese selbst vornehmen.

§ 24 Anlieferung und Abnahme

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung bei der Grabmalabnahme vor der Errichtung die Gebührempfangsbescheinigung und der genehmigte Entwurf vorzulegen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie bei der Grabmalabnahme von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(3) Der Name des Ausführenden und die Grabnummer muss aus Betrachtersicht seitlich rechts unten am Grabmal, 0,10 bis 0,20 m über Erdplanum, auf Dauer lesbar eingehauen werden. Buchstaben- und Zahlengröße 2 cm, bei Naturstein ohne Tönung, bei Metall- und Holz werkstoffgerecht.

(4) Sofern Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden, ergeht ein Bußgeldbescheid in Höhe von 100,00 € an den ausführenden Fachbetrieb.

Zusätzlich kann ein befristeter oder unbefristeter Entzug der Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgen.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber der Bestattung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn der Verantwortliche nicht zu ermitteln ist, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun und das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind der Landeshauptstadt Saarbrücken oder Dritten gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Bei Zerstörung oder Beschädigung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

§ 27 Entfernung

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten, die nach dem 01.01.2009 erworben wurden und bei Reihengrabstätten werden Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen von der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Dritten nach Ablauf von frühestens 3 Monaten von den Grabstätten entfernt.

(2) Während dieser Zeit erfolgt ein entsprechender Aushang auf dem jeweiligen Friedhof, dem Grabfeld und der Grabstätte. Ein schriftlicher Hinweis an den Nutzungsberechtigten erfolgt nicht. Der FBS übernimmt keine Haftung, sofern Hinweisschilder unrechtmäßig entfernt werden. Auf schriftlichen Antrag können die Wahlgrabstätten vom Nutzungsberechtigten selbst innerhalb der Frist von einem Jahr geräumt werden. In diesen Fällen können bereits gezahlte Gebühren verrechnet werden.

(3) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der festgelegten Frist durch die Friedhofsverwaltung beseitigt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Saarbrücken. Ersatzansprüche können gegen die Landeshauptstadt Saarbrücken nicht hergeleitet werden.

(4) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Anteilige Gebühren können verrechnet werden.

(5) Für Wahlgrabstätten, an denen Nutzungsrechte bis zum 31.12.2008 erworben wurden, sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes die sich darauf befindlichen Grabmale, sonstige Anlagen und die Anpflanzungen vom Nutzungsberechtigten unaufgefordert zu entfernen. Dazu bedarf es einer Abräumgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale, sonstigen Aufbauten und Anpflanzungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, werden sie durch die Friedhofsverwaltung entfernt und fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Sofern die Grabmale, sonstigen Aufbauten und Anpflanzungen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

Abschnitt VI Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Dies gilt insbesondere für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen, wobei aus ökologischen Gründen eine strikte Trennung nach kompostierbaren Materialien und Reststoffen zwingend vorgeschrieben ist. § 8 Abs. 8 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und die Wege nicht beeinträchtigen. Aus den gleichen Gründen kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung von Pflanzen verlangen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber der Bestattung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz (7) bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch Dritte damit beauftragen.

(7) Die Verwendung von Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung (für Reststoffe) bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Entfernung stark wachsender Gehölze anordnen, wenn diese eine Höhe von 1,5 m deutlich überschreiten bzw. Nachbargräber beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Entfernung und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung (bei Reihen- und Urnenreihengräbern) bzw. des Nutzungsberechtigten (bei Wahlgräbern) veranlassen.

(10) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten werden die Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung des Zentralverbandes Gartenbau e.V. Bund Deutscher Friedhofsgärtner empfohlen. Die Friedhofsverwaltung bietet entsprechende Beratung an.

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt eine allgemeine Veröffentlichung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, erfolgt noch einmal eine allgemeine Veröffentlichung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der allgemeinen Veröffentlichung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmuckes verpflichtet.

Abschnitt VII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Die Leichen und Aschen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit eingeliefert werden. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Öffnung des Sarges zur Besichtigung der Verstorbenen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes.

(4) Am Kopfende eines jeden Sarges ist das Firmenschild der Bestattungsfirma anzubringen, auf dem Vor- und Zuname und das Sterbedatum des Verstorbenen zu vermerken sind.

(5) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Obduktionsraum auf dem Hauptfriedhof kann gegen Gebührenerstattung benutzt werden. Die Friedhofsverwaltung stellt zu den Obduktionen kein Hilfspersonal.

§ 31 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in dem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Raum - Trauerhalle -, am Grabe oder einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern dürfen die festgesetzte Zeit von max. 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

(4) Musik- und/oder Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen, die nicht unmittelbarer Bestandteil einer Beisetzung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt VIII Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Landeshauptstadt Saarbrücken bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Landeshauptstadt Saarbrücken haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Saarbrücken nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Saarbrücken verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungs – Gebühren- Satzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Der Satzung handelt zuwider, wer

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften und Werbematerial verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt.
3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. entgegen § 7 Abs. 6 beim Befahren der Friedhöfe die Bestimmungen der StVO und insbesondere die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h missachtet.
5. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 7 beim Befahren der Friedhöfe die Bestimmungen der StVO und insbesondere die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h missachtet.
6. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1, 5, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

7. entgegen § 23 Abs. 1 - 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
8. Grabmale entgegen § 25 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
9. Grabmale entgegen § 26 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
11. Wildkrautbekämpfungsmittel entgegen § 30 Abs. 9 verwendet,
12. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
13. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

Zu widerhandlungen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) geahndet und können u. a. mit Zwangsgeld gem. § 20 SVwVG belegt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme gem. § 21 SVwVG.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 16.12.1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.2007 außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2008

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin